

24. Oktober 2007 JGK C

1 7 6 8 Regionale Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 über die Einführung der Regionalkonferenz Oberland-Ost

1. Der Regierungsrat nimmt davon Kenntnis, dass die Gemeinden der Region Oberland-Ost gestützt auf Artikel 138 Abs. 2 des Gemeindegesetzes die Anordnung einer regionalen Volksabstimmung zur Bildung einer Regionalkonferenz Oberland-Ost verlangen.
2. Der Regierungsrat ordnet gestützt auf Artikel 138 Abs. 2 des Gemeindegesetzes die Durchführung einer regionalen Volksabstimmung zur Einführung der Regionalkonferenz Oberland-Ost an. Das Gebiet der Region Oberland-Ost, in welchem die regionale Volksabstimmung durchgeführt wird, ergibt sich aus Artikel 4 sowie Anhang 1, Ziff. 6 der Verordnung über die Regionalkonferenzen.
3. Der Regierungsrat hat mit separatem Beschluss auf Sonntag, **24. Februar 2008** eine kantonale Volksabstimmung festgelegt.
4. Der Regierungsrat legt fest, dass am gleichen Tag und – innerhalb der gesetzlichen Vorschriften – auf die vorhergehenden Tage in der Region Oberland-Ost eine regionale Volksabstimmung stattfindet über die:
 - Einführung einer Regionalkonferenz Oberland-Ost
5. Es wird auf folgende Rechtsgrundlage hingewiesen:
 - Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993,
 - Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR),
 - Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG),
 - Dekret vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (DPR),
 - Verordnung vom 10. Dezember 1980 über die politischen Rechte (VPR),
 - Verordnung vom 10. Dezember 1980 über das Stimmregister,
 - Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Regionalkonferenzen (RKV).



6. Die Stimmausschüsse werden ausdrücklich angewiesen, die Ausmittlung der Abstimmungsergebnisse nach folgenden Prioritäten vorzunehmen:

1. Eidgenössische Vorlagen
2. Kantonale Vorlagen
3. Regionale Vorlage
4. Allfällige Bezirkswahlen
5. Gemeindeabstimmungen und –wahlen

} sofortige telefonische Meldung
an das Regierungsstatthalteramt

An die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und die Staatskanzlei

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:



Geht an die Regierungsstatthalterämter Interlaken und Oberhasli zuhanden der Gemeindebehörden und zur Publikation im Amtsanzeiger. Die Veröffentlichung im Amtsanzeiger durch das Regierungsstatthalteramt lässt die Publikation der Gemeinden wegfallen.